

## **Vernetzung und Kooperation außerschulischer politischer Jugendbildung**

Kriterien zur Definition außerschulischer Bildungsangebote in Abgrenzung zu schulischem Unterricht

### *Zur Relevanz von Kooperation in Vernetzung für außerschulische Jugendbildung*

Vernetzung und Kooperation sind Qualitätsmerkmale außerschulischer politischer Jugendbildung. Vielfalt und Reichweite der Angebote werden durch Netzwerke unterstützt, zu denen sowohl unterschiedliche Partner der Kinder- und Jugendhilfe, zivilgesellschaftliche Akteure als auch Schulen zählen. Die Kooperation außerschulischer non-formaler Bildungseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit Schulen ist in den vergangenen Jahren immer bedeutender geworden. Dies hängt mit einer Reihe gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen zusammen und spiegelt sich in aktuellen jugend- und bildungspolitischen Debatten.

Die Rahmenbedingungen des Aufwachsens und Erwachsenwerdens von Kindern und Jugendlichen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. So hat sich die Zeit, die Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Bereichen des Bildungswesens verbringen, beispielsweise durch die flächendeckende Einführung von Ganztagschulen und die Verbreitung von G8-Initiativen verlängert, jedoch vor allem verdichtet. Zudem haben die Schwierigkeiten einer Integration in das Ausbildungssystem und in den Arbeitsmarkt zu einem Ausbau des schulähnlichen Übergangssystems geführt. Schule ist zur zentralen Organisation für das Kindes- und Jugendalter geworden und somit auch zu einem zentralen Anspracheort für Angebote der Kinder- und Jugendbildung. Der Wandel der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche in ihrer überwiegenden Mehrheit zu Schülerinnen und Schülern geworden sind und in diesem sozialen Status mit Angeboten der außerschulischen politischen Jugendbildung erreicht werden.

### *Kooperation als Element eines ganzheitlichen Bildungskonzepts*

Studien der Bildungsforschung zeigen: Ganzheitliche Bildungsangebote, die in Kooperation von außerschulischer und schulischer Bildung durchgeführt werden, erreichen diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bislang als schwer erreichbar galten, in besonderem Maße. Gerade Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus bildungsfernen Milieus werden durch Kooperationen neue Chancen eröffnet. Dadurch wird die Qualität und Wirkung von Bildungsprozessen enorm verbessert. Vor diesem Hintergrund sind die Anstrengungen auf wissenschaftlicher und politischer Seite zu verstehen, Kooperationen in der Jugendbildung anzuregen und zu fördern. Ganzheitliche Ansätze der politischen Jugendbildung sprechen Kinder und Jugendliche als Person in ihren sozialen Kontexten an, die in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

Wichtige Partner der Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang sind unterschiedliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, gesellschaftliche und politische Initiativen, Ausbildungsstätten, Medien usw. Als Kooperationspartner kommen aus der Sicht der poli-

tischen Jugendbildung somit alle Akteure in Fragen, die sich in politischen und gesellschaftlichen Fragen engagieren, die sich mit Jugendfragen beschäftigen und/oder die Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen geworden sind. Die weiteren Überlegungen beziehen sich insbesondere auf eine Kooperation zwischen außerschulischer politischer Jugendbildung und Schule.

#### *Zentrale jugendpolitische Argumente für eine Kooperation*

Neben dem gesetzlichen Auftrag in den Schulgesetzen der Länder zur Kooperation mit außerschulischen Trägern existiert ein jugendpolitischer Auftrag an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation mit Schule. So hat z. B. aktuell die Expertinnen- und Expertengruppe „Schule und außerschulische Lern- und Bildungsorte“ im Kontext der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik im Sommer 2013 Empfehlungen zum Wohlbefinden Jugendlicher in Schule und außerschulischen Lern- und Bildungsorten vorgelegt, die auf der Überzeugung basieren, „dass die Bereitschaft und Möglichkeiten zum Zusammenspiel von schulischen und außerschulischen Lernorten und der darin tätigen Akteure für Jugendliche einen Fortschritt bedeuten.“ Das Ziel dieses Zusammenwirkens liegt in einer „umfassenden Förderung von Jugendlichen aus unterschiedlichen Kontexten, mit vielfältigen Interessen und komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen“ begründet.

Als Zusammenspiel bewertet die Expertinnen- und Expertengruppe:

- die verbindliche Kooperation im Rahmen der Gestaltung von Ganztagschulen,
- die Kooperation zwischen schulischem Unterricht und Projekten,
- das Ergreifen konkreter Maßnahmen für eine gelingende Integration nachwachsender Generationen. („Das Wohlbefinden Jugendlicher in Schule und außerschulischen Lern- und Bildungsorten“ Empfehlungen der Expertinnen- und Expertengruppe des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik, Berlin 2013).

Auch die Bundesregierung wies in ihrer Stellungnahme zum 12. Kinder- und Jugendbericht darauf hin, dass es für eine erfolgreiche Sozialisation wichtig ist, „die Kompetenzen und Institutionen, die das Aufwachsen begleiten, besser als bisher miteinander zu koordinieren und zu verknüpfen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann die dafür nötigen spezifischen Kompetenzen auch in Hinblick auf eine Förderung von Kindern- und Jugendlichen vorweisen (...).“ Darüber hinaus teilt die Bundesregierung die Empfehlung der Berichtskommission, „dass der verstärkte Ausbau von Ganztagschulen, mit dem erweiterten Zeitrahmen mehr Möglichkeiten für soziales Lernen und politische Bildung liefert, sowie eine intensivere Kooperation zwischen Schule und den Institutionen der außerschulischen politischen Bildung ermöglicht.“

#### *Hindernisse aus förderrechtlicher Perspektive*

Eine strukturell eigentlich erforderliche, konzeptionell begründete und bildungspolitisch gewollte Zusammenarbeit mit der Institution, in der Kinder- und Jugendliche einen wesentlichen Teil ihrer Zeit verbringen, wird jedoch aus förderrechtlicher Perspektive immer wieder problematisiert. Die von Expertinnen und Experten sowie von der Politik eingeforderte und fachlich als notwendig begründete Kooperation außerschulischer und schulischer Bildung findet ihre engen Grenzen in haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Die förderrechtlichen Bestimmungen der KJP-Richtlinien sind aus Sicht der politischen Jugendbildung völlig unstrittig. Im KJP ist festgehalten, dass „Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik

und Struktur überwiegend schulischen Zwecken“ (RL-KJP I.4. 2a) dienen, nicht aus Mittel des KJP gefördert werden können.

Der Terminus „schulische Zwecke“ macht jedoch ein weites Bedeutungsfeld auf, das eine gewisse Schnittmenge mit dem Selbstverständnis der Aufgaben einer außerschulischen politischen Jugendbildung aufweist. Deshalb bedarf es einer näheren Klärung, was in den RL-KJP mit dem Begriff des schulischen Zwecks gemeint sein kann. Zweck der Schule ist, so wird es in den Schulgesetzen der Länder knapp formuliert, die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten sowie das Erlernen selbständigen Denkens. Zu diesem Zweck gibt es verschiedene Schulformen, Lehrpläne und Stundentafeln. Diese drei Charakteristika können den o.g. Begriffen im KJP zugeordnet werden: Inhalt – Lehrplan, Struktur – Schulformen, Methodik – Stundentafel, um den „schulischen Zweck“ zu beschreiben. In der Bildungssoziologie (Helmut Fend) wird die Funktion der Schule in die Begriffe der Qualifikation, Sozialisation, Legitimation und Selektion ausdifferenziert. Nun ist auf den ersten Blick leicht zu erkennen, dass sich mit den Begriffen der Qualifikation, der Sozialisation und der Legitimation (im Sinne von Wertorientierung) auch Funktionen einer außerschulischen Jugendbildung charakterisieren lassen. Denn auch in der außerschulischen politischen Jugendbildung geht es um die Vermittlung bzw. Aneignung von Wissen und Fähigkeiten und um das Erlernen selbständigen Handelns.

Deshalb sind die bundeszentralen Träger der politischen Jugendbildung der Überzeugung, dass die Aufgaben und Leistungen außerschulischer politischer Jugendbildung nur in einer Kombination von konzeptionellen, handlungsbezogenen und strukturellen Aspekten beschrieben werden können, um die Angebote der außerschulischen Jugendbildung gegenüber dem unscharfen Begriff „schulische Zwecke“ abgrenzen zu können.

### ***Vorschlag zur Definition und Abgrenzung***

Eine rein formale Abgrenzung greift aus der Sicht der außerschulischen politischen Jugendbildung zu kurz und wird einem ganzheitlichen Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und insbesondere der politischen Jugendbildung nicht gerecht. Deshalb schlagen die bundeszentralen Träger der politischen Jugendbildung folgende Aspekte zur Kennzeichnung einer außerschulischen politischen Jugendbildung vor:

Die außerschulische politische Jugendbildung ist ein Angebot im non-formalen Bereich der Bildung. Sie verfügt über eigene Handlungs- und Strukturprinzipien, die sie mit anderen Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe teilt:

- **Freiwilligkeit** (die Teilnahme sowie der Grad der Beteiligung am gesamten Bildungsprozess ist freiwillig und muss vom außerschulischen Träger jederzeit sichergestellt sein)
- **Offenheit** (alle können sich beteiligen)
- **Subjektorientierung und Lebensweltbezug** (die Angebote und Inhalte orientieren sich nicht an einem vorgegebenen Curriculum, die Anliegen, Interessen und Wünsche der Teilnehmenden stehen im Mittelpunkt)
- **Partizipation** (in doppelter Weise: die Teilnehmenden gestalten die Bildungsangebote der politischen Jugendbildung mit und politische Jugendbildung befähigt zur Partizipation)

- **Handlungsorientierung** (die Bildungsangebote zielen darauf, die Teilnehmenden zum Engagement, zur Partizipation und zum reflektierten Handeln zu motivieren und zu befähigen. Die Erkenntnis, dass Subjekte handelnd lernen, drückt sich in einer bestimmten Gestaltung der Bildungsveranstaltungen aus)
- **Anerkennung und Respekt** (in einer Anerkennungskultur auf der Grundlage eines gleichberechtigten kommunikativen Handelns werden die Beteiligten als sich selbst bildende Subjekte wahrgenommen)

Für eine Kooperation zwischen den Institutionen Schule und politischer Jugendbildung gelten darüber hinaus aus Sicht der außerschulischen Träger insbesondere folgende Prinzipien:

- Die Veranstaltung bzw. das Vorhaben wird in **eigener Regie und Verantwortung** des Trägers außerschulischer politischer Jugendbildung durchgeführt.
- Die Veranstaltung wird nach den **Kriterien außerschulischer politischer Jugendbildung** durchgeführt. Sie erfolgt nicht aufgrund der Erfüllung bzw. im Rahmen eines schulischen und unterrichtlichen Auftrags.
- Die Veranstaltung bzw. das Vorhaben dient **nicht als Ersatz** schulischen Unterrichts.
- Die Teilnehmenden der Veranstaltung bzw. des Vorhabens werden **keiner schulischen Leistungsbeurteilung** unterzogen. Dies schließt nicht aus, dass Bildungsprozesse und -ergebnisse im Interesse der Anerkennung non-formalen Lernens beschrieben, reflektiert und auch dokumentiert werden können.

Die einschlägigen Erfahrungen der bundeszentralen Träger politischer Jugendbildung z. B. in den Projekten „Politik und Partizipation im Ganztage“ – ein gemeinsames Projekt der GEMINI - sowie im Projekt „PiG- Politische Jugendbildung und Qualität im Ganztage“, das ARBEIT UND LEBEN durchgeführt hat sowie zahlreiche weitere Vorhaben in der Praxis politischer Jugendbildung haben gezeigt, wie die Realisierung eigenständiger, den Kriterien außerschulischer Jugendbildung entsprechender Vorhaben in Kooperation mit Schulen gelingen kann.

Berlin im Januar 2014